

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Preetz“.

Der Sitz des Vereins ist Preetz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung an dieser Schule, insbesondere durch

- a) Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten, modernen Medien, Hilfsmitteln besonderer Art für den Unterricht und für die Arbeitsgemeinschaften,
- b) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten, Büchern, Musikinstrumenten etc. und des Weiteren
- c) zur Pflege von Schulpartnerschaften, für die Unterstützung von Projekten, Projekttagen, Workshops, Seminaren, Studienfahrten sowie vielfältige Schülerinitiativen
(zu a bis c: soweit keine ausreichenden Mittel aus dem Schuletat zur Verfügung stehen).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitrag und Zuwendungen (Spenden)

(1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 7,00 EURO p.a.

Der vereinbarte Beitrag wird zum 31.03. d. Js. durch Einzugsverfahren erhoben.

Eine Änderung des Mindestbeitrages oder des Einzugsstermins ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, einer Satzungsänderung bedarf es dann nicht.

(2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

(3) Dem Verein können Spenden zugewendet werden, die gemäß § 2 zu verwenden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann mit schriftlicher Beitrittserklärung jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

(2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin/des Schülers von der Schule.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) wenn der Beitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde.

Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- b) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder,
- d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
- e) Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst in der ersten Jahreshälfte in der Schule statt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des FSG im Verzeichnis unter VFF und durch Aushang am Schwarzen Brett in der Eingangshalle. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss (Dringlichkeitsantrag).

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; wurde über eine Wahl abgestimmt, ist diese ggf. zu wiederholen.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Mitgliedes durchzuführen.

(5) Über Anträge zur Satzungsänderung und über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solche Vorgänge dürfen nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, eine Liste der anwesenden Mitglieder und Nicht-Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten. Es muss bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) Vorsitzende/r,
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) Rechnungsführer/in,
- d) Schriftführer/in.

(2) Mindestens ein Mitglied muss dem Lehrerkollegium der Schule angehören.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; der/die stellvertretende Vorsitzende kann zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der amtierende Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

(5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche oder geheime Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.

(7) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Soweit es die Vereinsarbeit erfordert, können der/die Schulleiter/in und/oder dessen/deren Stellvertreter/in, Mitglieder des Schulelternbeirates, Mitglieder der Schülervertretung zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

(10) Der Vorstand kann den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel, die i.d.R. über formgebundene Anträge an ihn herangetragen werden.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Ziff. 2 bis 6.
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte übt der/die Rechnungsführer/in aus. Die Bankvollmacht ist vom Vorstand mit der kontoführenden Bank/Sparkasse geregelt.
- (2) Der/die Rechnungsführer/in hat in der Mitgliederversammlung sowie im Rahmen der Vorstandssitzungen einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist für ein weiteres Jahr zulässig. Nach zweijähriger Tätigkeit als Kassenprüfer/in ist eine erneute Wahl mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfertätigkeit möglich. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht und empfehlen ggf. die Entlastung des/der Rechnungsführer/in und des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es für die Förderung der Bildung und Erziehung an dieser Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2006 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten. Sie ist eigenhändig unterschrieben von den Vorstandsmitgliedern.

gez. D. Hoffmann
Detlev Hoffmann
Vorsitzender

gez. F. Weiser
Freda Weiser
stellvertretende Vorsitzende

gez. K. Herwig
Katharina Herwig
Schriftführerin

gez. F. Eichler
Falk Eichler
Rechnungsführer